

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Luftfahrt-Bundesamt

38144 Braunschweig

vorab per Telefax an 0531 2355-710

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
06.06.2011	VR 04/11	

Mutmaßliches ungenehmigtes Ausbringen großer Mengen von Schadstoffen im deutschen Luftraum im Zuge des Geo-Engineering

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung der bundesweiten Bürgerinitiative „Sauberer Himmel“ an, deren Sprecher ich zugleich bin.

I.

In der Anlage überreiche ich Ihnen eine Abschrift meines an die Bundeskanzlerin Dr. Merkel gerichteten Schreibens vom 06.06.2011.

II.

Im Wege des Umweltinformationsgesetzes (UIG) beantrage ich hiermit für meine Mandantschaft Akteneinsicht hinsichtlich sämtlicher vom Luftfahrt-

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Bundesamt geführten Unterlagen hinsichtlich des Geo-Engineering / Climate-Engineering.

Das Recht zur Information ergibt sich vorliegend aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen.

Die Maßnahmen im Zuge des Geo-Engineering / Climate-Engineering beeinflussen den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG).

Die Maßnahmen im Zuge des Geo-Engineering / Climate-Engineering betreffen auch die Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG).

Sie betreffen aber auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG).

Ein Recht auf freien Zugang zu den begehrten Umweltinformationen ist somit begründet.

Als Frist zur Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung der von meinen Mandanten begehrten Umweltinformationen habe ich den

24.06.2011

notiert.

Sollte Ihre Stelle nicht die informationspflichtige Stelle sein, so wird um Weiterleitung dieses Gesuches an die zuständige Stelle gebeten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG in deren Auftrag aufbewahrt (vgl. § 2 Abs. 4 UIG).

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt